

**Prüfungsordnung  
für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften  
in Bachelorstudiengängen  
an der Universität Bayreuth  
Vom 10. August 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches; Regelstudienzeit
- § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 8 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen
- § 9 Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Bestehen der Kombinationsfachprüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 19 Inkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

## § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Kombinationsfaches Wirtschaftswissenschaften beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium des Kombinationsfaches Wirtschaftswissenschaften ist modular gegliedert
- (3) Die Prüfungsleistungen können alternativ aus den Studienschwerpunkten "Dienstleistungsmarketing und Internationales Management" oder "Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik" erbracht werden.
- (4) Dem Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:

### **Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“**

- Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre

### **Modulbereich B: „Betriebliches Rechnungswesen“**

- Modul B1: Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss
- Modul B2: Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung
- Modul B3: Marketing

### **Modulbereich C: „Dienstleistungsmarketing“**

- Modul C1: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing I
- Modul C2: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing II
- Modul C3: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing III

### **Modulbereich D: „Internationales Management“**

- Modul D1: Internationales Management I
- Modul D2: Internationales Management II
- Modul D3: Internationales Management III

- (3) <sup>1</sup>Dem Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:

**Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“**

- Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
 Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre

**Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“**

- Modul B1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik  
 Modul B2: Markt und Wettbewerb oder  
 Modul B3: Wettbewerbspolitik

**Modulbereich C: „Internationale Wirtschaft“**

- Modul C1: Europäische Integration  
 Modul C2: Internationale Wirtschaftsbeziehungen I  
 Modul C3: Internationale Wirtschaftsbeziehungen II  
 Modul C4: Geld und Kredit I  
 Modul C5: Ökonomik der Entwicklungsländer

**Modulbereich D: „Institutionenökonomik“**

- Modul D1: Ökonomische Analyse des Rechts  
 Modul D2: Institutionenökonomik I  
 Modul D3: Institutionenökonomik II  
 Modul D4: Institutionenökonomik III

<sup>2</sup>Aus den Modulbereichen C und D sind jeweils mindestens drei Module zu wählen.

### § 3

#### Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

### § 4

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und

Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen nach § 8 können abgenommen bzw. bewertet werden von
  1. einem Professor eines wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhls oder einem Privatdozenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
  2. einem an einem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhl dieser Fakultät beschäftigten wissenschaftlichen Assistenten oder Mitarbeiter, der von der Prüfungskommission zu bestellen ist.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfaches Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. <sup>5</sup>Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 7

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

- (4) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Bestandteile der Kombinationsfachprüfung bis zum Ende der im Kernfach festgelegten Meldefrist ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 8

### Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen der im § 2 und den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. <sup>2</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren abgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüfers kann der Prüfungsausschuss anstelle der Klausur auch eine mündliche Prüfung bestimmen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden einstündig durchgeführt und werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>6</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>7</sup>Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung 30 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. <sup>3</sup>Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 9

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird im Kombinationsfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

## § 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) Für die Fachnote relevante Module sind im Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“ die Module A1, C1, C2, C3, D1, D2, D3 und im Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ das Modul A2 und jeweils drei Module aus den Modulbereichen C und D.

- (3) <sup>1</sup>Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend dem Anhang gewichteten Modulnoten gemäß Abs. 2. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

## § 11 Bestehen der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Kombinationsfachprüfung ist – unbeschadet der Regelung in Satz 2 - nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind. <sup>2</sup>Die



Kombinationsfachprüfung ist auch bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung entsprechend der Regelung in Abs. 2 ausgeglichen wird.

- (2) <sup>1</sup>Der Ausgleich einer nicht bestandenen Prüfung ist möglich durch
1. die Note „gut“ (bis 2,5) oder besser in mindestens einer Prüfung, oder
  2. die Note „befriedigend“ (bis 3,5) in mindestens zwei Prüfungen.
- <sup>2</sup>Der Ausgleich kann nur einmal in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Die Note der nicht bestandenen Prüfung wird bei der Bildung der Fachnote im Kombinationsfach berücksichtigt und im Prüfungszeugnis festgehalten.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Regelung von Abs. 1 Satz 2 ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungen im Kombinationsfach keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfaches kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Eine dritte Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Prüfungen zulässig. <sup>3</sup>Werden Prüfungen auch nach der dritten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen einmal freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

### **§ 13**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend

### **§ 14**

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskanzlei oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 16

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 18

### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere

der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2008 (AB UBT 2009/002). <sup>4</sup>Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die bisherige Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Dezember 2008 (AB UBT 2009/002), tritt vorbehaltlich Abs. 1 Satz 4 außer Kraft.

## Anhang: Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

In den nachfolgenden Übersichten sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen der beiden Studienschwerpunkte aufgeführt.

a) Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“:

Modulbereiche	LP	Notengewicht	Prüfung
<b>Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“</b>			
Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	2	Klausur
Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4		Klausur
<b>Modulbereich B: „Betriebliches Rechnungswesen“</b>			
Modul B1: Buchführung und Abschluss	3		Klausur
Modul B2: Kostenrechnung	3		Klausur
Modul B3: Marketing	5		Klausur
<b>Modulbereich C: „Dienstleistungsmarketing“</b>			
Modul C1: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing I	5	2	Klausur
Modul C2: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing II	5	2	Klausur
Modul C3: Grundlagen des Dienstleistungsmarketing III	5	2	Klausur
<b>Modulbereich D: „Internationales Management“</b>			
Modul D1: Internationales Management I	5	2	Klausur
Modul D2: Internationales Management II	5	2	Klausur
Modul D3: Internationales Management III	5	2	Klausur

b) Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“:

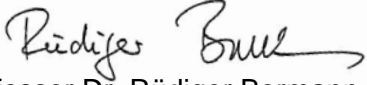
<b>Modulbereiche</b>	<b>LP</b>	<b>Notengewicht</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“</b>			
Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4		Klausur
Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	2	Klausur
<b>Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“</b>			
Modul B1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik	5		Klausur
Modul B2 oder B3: Markt und Wettbewerb oder Wettbewerbspolitik	6		Klausur
<b>Modulbereich C*: „Internationale Wirtschaft“</b>			
Modul C1: Europäische Integration	5	2	Klausur
Modul C2: Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	5	2	Klausur
Modul C3: Internationale Wirtschaftsbeziehungen II	5	2	Klausur
Modul C4: Geld und Kredit I	5	2	Klausur
Modul C5: Ökonomik der Entwicklungsländer	5	2	Klausur
<b>Modulbereich D*: „Institutionenökonomik“</b>			
Modul D1: Ökonomische Analyse des Rechts	5	2	Klausur
Modul D2: Institutionenökonomik I	5	2	Klausur
Modul D3: Institutionenökonomik II	5	2	Klausur
Modul D4: Institutionenökonomik III	5	2	Klausur
<b>Summe</b>	<b>49</b>		
*Aus den Modulbereichen C und D sind jeweils mindestens drei Module zu wählen			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2010, Az.: A 3379/4-I/1.

Bayreuth, 10. August 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. August 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2010.